

15. Evangelische Landessynode

Beilage 66

Ausgegeben im Juni 2018

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderungen der Wahlordnung

Die Kirchliche Wahlordnung vom 15. April 1964 (Abl. 41 S. 118), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 6. Juli 2013 (Abl. 65 S. 538), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und die Angabe „30“ durch die Angabe „37“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „57“ durch die Angabe „64“ und die Angabe „36“ durch die Angabe „43“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „34“ durch die Angabe „41“ und jeweils die Angabe „30“ durch die Angabe „37“ ersetzt.
3. § 25a Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Den wahlberechtigten Gemeindegliedern werden in der Regel zusammen mit der Wahlbenachrichtigung nach § 11 die Unterlagen nach § 25 Absatz 2 zuge-

sandt. In diesem Fall gilt die Wahlbenachrichtigung nach § 11 auch als Briefwahlschein. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe nach §§ 20 bis 24 bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Kirchengemeinderat kann beschließen, dass keine allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen nach Absatz 1 durchgeführt wird. Der Beschluss muss bis zum 55. Tag vor der Wahl gefasst werden. In Gesamtkirchengemeinden soll die Handhabung einheitlich sein.“

4. In § 38 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) nach den Worten „Kirchenkreis Stuttgart“ in der Spalte „Laien“ die Angabe „5“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - b) nach den Worten „Ludwigsburg Marbach“ in der Spalte „Laien“ wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ und in der Spalte „Theologen“ die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - c) nach den Worten „Esslingen Bernhausen“ in der Spalte „Laien“ wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - d) nach den Worten „Schorndorf Schwäbisch Gmünd“ in der Spalte Laien die Angabe „2“ wird durch die Angabe „3“ ersetzt.

e) nach den Worten „Aalen Heidenheim“ in der Spalte „Laien“ wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ und in der Spalte „Theologen“ die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

f) nach den Worten „Tübingen“ in der Spalte Laien wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

I Allgemeines und Wesentlicher Inhalt

Nach der am 1. Dezember 2013 durchgeführten allgemeinen Kirchenwahl wurden durch eine umfangreiche Auswertung der zahlreichen Rückmeldungen ermittelt, welche weiteren Verbesserungen, insbesondere Vereinfachungen des (Brief-) Wahlablaufs gefunden werden können.

Das hier vorgelegte kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes der Wahlordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg setzt diese Verbesserung um. Damit wird eine wesentliche Erleichterung für die Durchführung der allgemeinen Kirchenwahlen im Jahr 2019 ermöglicht, der Zeitraum für die Auslegung der Wählerliste aus der Zeit der Schulferien verschoben und die Sitzzuordnung zu den Wahlkreisen der Entwicklung der Gemeindegliederzahlen angepasst. .

II Im Einzelnen begründen sich die Änderungen wie folgt:

Artikel 1

Zu Nr. 1 und 2 (§§ 9 und 10 KWO)

Durch die Verschiebung des Zeitraums um 7 Tage nach vorne, wird die Auslegung der Wählerliste außerhalb der Herbstferien ermöglicht. Auch endet in diesem Fall die Frist zur Erhebung von Einsprachen nicht am gesetzlichen Feiertag des 1. November 2019.

Zu Nr. 3 (§ 25a KWO)

Abweichend von der bisherigen gesetzlichen Regelung sollen künftig die Briefwahlunterlagen grundsätzlich zusammen mit der Wahlbenachrichtigung an die wahlberechtigten Gemeindeglieder versandt werden. Nach § 25a Absatz 1 a. F. musste der Kirchengemeinderat die Versendung der Briefwahlunterlagen erst beschließen. In § 25a n. F. wird diese Praxis nun umgekehrt, da der weit überwiegende Teil (ca. 82 %) der Kirchengemeinden bei der letzten Wahl davon Gebrauch gemacht haben. Der Regelfall ist künftig die Zusendung der Briefwahlunterlagen. Der Kirchengemeinderat muss nach der neuen Regelung nun beschließen, dass keine allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen erfolgen soll. Dies ermöglicht auch eine bessere Planung und Koordination bei der Beschaffung der Briefwahlunterlagen.

Die Änderung, dass der Beschluss der Kirchengemeinderats nach § 25 a Absatz 1 anstatt bis zum 35. Tag künftig bis zum 55. Tag vor der Wahl gefasst werden muss, ist zur rechtzeitigen Vorbereitung des Verfahrens (Briefwahl oder Ausschluss der Briefwahl) notwendig.

Zu Nr. 4 (§ 38 Absatz 3 KWO)

Die Änderungen sind den Anpassungen der Gemeindegliederzahlen geschuldet. Die Berechnung erfolgte übereinstimmend auf verschiedenen Berechnungsgrundlagen wie d'Hont, Niemeyer und Saint-Laguë-Scheppers (letzte kam bei der letzten Bundestagswahl zu Anwendung) jeweils auf der Basis der Verteilung von 90 Mandate. Es gilt dabei weiterhin der Grundsatz, dass pro Wahlkreis mindestens drei Landessynodale zu wählen sind (mindestens zwei Laien und ein Theologe).

Nr.	Wahlkreis Name	Laien/Laiin		Theologen/Theologin	
		neu	Veränderung	neu	Veränderung
01	Kirchenkreis Stuttgart	4	-1	2	
04	Ludwigsburg / Marbach	2	-1	2	+1
05	Esslingen / Bernhausen	2	-1	2	
06	Leonberg / Ditzingen	2		1	
07	Vaihingen-Enz / Mühlacker	2		1	
08	Besigheim / Brackenheim	2		1	
09	Heilbronn	2		1	
10	Weinsberg / Neuenstadt / Öhringen	3		1	
11	Künzelsau / Schwäbisch Hall / Gaildorf	2		1	
12	Crailsheim / Blaufelden / Weikersheim	2		1	
13	Waiblingen / Backnang	3		2	
14	Schorndorf / Schwäbisch Gmünd	3	+1	1	
15	Aalen / Heidenheim	3	+1	1	-1
16	Göppingen / Geislingen	3		1	
17	Kirchheim / Nürtingen	3		1	
18	Böblingen / Herrenberg	3		1	
19	Freudenstadt / Sulz-Neckar	2		1	
20	Nagold / Calw / Neuenbürg	3		1	
21	Tuttlingen / Balingen	3		2	
22	Tübingen	3	+1	1	
23	Reutlingen	2		1	
24	Bad Urach-Münsingen	2		1	
25	Ulm / Blaubeuren	2		1	
26	Ravensburg / Biberach	2		2	